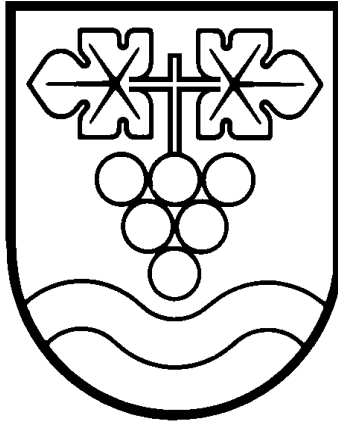


# Gemeinde Obersulm



## Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung von hallen und Räumen der Gemeinde Obersulm

(H a l l e n b e n u t z u n g s o r d n u n g)  
mit der Änderung vom 17.01.2000  
mit der Änderung vom 22.07.2002  
mit der Änderung vom 12.05.2003  
mit der Änderung vom 12.07.2004  
mit der Änderung vom 18.04.2005

In der Fassung vom 19.10.1998

In Kraft getreten am 01.01.1999

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen.....	3
§ 2 Antrag auf Überlassung.....	3
§ 3 Benutzungsentgelt.....	4
§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands .....	4
§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters .....	5
§ 6 Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst.....	5
§ 7 Hallenordnung.....	6
§ 8 Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung.....	6
§ 9 Ausstattung der Räume.....	6
§ 10 Technische Einrichtungen .....	6
§ 11 Bewirtschaftung.....	6
§ 12 Besucherhöchstzahlen .....	7
§ 13 Gewerbeausübung .....	7
§ 14 Haftung.....	7
§ 15 Rücktritt vom Vertrag.....	8
§ 16 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen.....	8
§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	9
§ 18 Inkrafttreten .....	9
ANLAGE 1 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM.....	10
HAUSORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG ALS MEHRZWECKHALLE .....	10
ANLAGE 2 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM.....	12
ANLAGE 3 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM.....	13
ANLAGE 4 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM .....	13

## **§ 1 Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Gemeindehallen in Affaltrach, Eschenau, Sülzbach und Willsbach, die Alte Kelter in Eichelberg, der Bürgersaal in Weiler und die Realschulturnhalle in Willsbach sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Obersulm. Die Hauptschulturnhalle und der Gymnastikraum der Sonderschule Weiler stehen im gemeinsamen Eigentum der Stadt Löwenstein (20%) und der Gemeinde Obersulm (80%). Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Obersulm als Schulträger mit einem Mitbenutzungsrecht durch die Stadt Löwenstein. Die öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs.1 werden in dieser Benutzungsordnung als "Hallen" bezeichnet. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck werden diese Räume Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen überlassen.
- (2) Die Säle und Vereinsräume der Hallen stehen neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul-, und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung, Ausstellungen können zugelassen werden.
- (3) Über die Zulassung einer Veranstaltung in den Gemeindehallen entscheidet die Ortschaft. Bei den Schulturnhallen entscheidet die Gemeinde in Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter.

## **§ 2 Antrag auf Überlassung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen der Hallen ist drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle der Ortschaft, bei Überlassung der Turnhallen bei den Schulleitern, unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.
- (2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Hallen bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (3) Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis zu Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (4) Für die regelmäßige Benutzung der Hallen und ihrer Nebenräume durch die Vereine wird jährlich ein Benutzungsplan erstellt. Die Erstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Vereinen:
  - a) für die Gemeindehallen, die Kelter in Eichelberg und dem Bürgersaal in Weiler durch die Ortschaften
  - b) für die Realschulturnhalle durch die Ortschaft Willsbach im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

- c) für den Gymnastikraum der Sonderschule Weiler durch die Ortschaft Weiler im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.
  - d) für die Hauptschulturnhalle gemeinsam durch die Ortschaften Sülzbach und Willsbach. Bei Uneinigkeit entscheidet der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Hallen mit ihren Nebenräumen begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
- (5) Die Schulturnhallen sind im Regelfall während der allgemeinen Schulferien geschlossen, bei den Weihnachts- und Sommerferien bereits ab dem letzten Schultag. Die Benutzung während der Hallenferien bedarf der Einzelgenehmigung der Gemeinde und der Schulleitung. Die Hallenferien für die Gemeindehallen werden durch den jährlichen Belegungsplan festgesetzt.
- (6) Die jährlichen Belegungspläne werden in den Obersulmer Nachrichten bekannt gemacht.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Hallen Benutzungsentgelte nach Anlage 3 zu dieser Benutzungsordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgelte werden nach schriftlicher Bekanntgabe zahlungsfällig. Wenn die Entgelte im voraus angefordert werden und nicht spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung der Gemeindekasse gutgeschrieben sind, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Überlassung der Hallen kann von einer vor der Veranstaltung zu hinterlegenden Haftsumme abhängig gemacht werden.
- (5) Für die regelmäßige Benutzung der Hallen und/ oder ihrer Nebeneinrichtungen durch sporttreibende Vereine für Übungszwecke oder für sportliche Veranstaltungen (§ 2 Abs.4 ) werden Entgelte erhoben. Das Nähere wird in der Anlage 4 zur Hallen-benutzungsordnung geregelt.

### **§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Hausmeister beanstandet.

- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

### **§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis) sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits- gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Der Veranstalter kann für die Benutzung der Garderobe ein Entgelt verlangen.
- (5) Sofern Veranstaltungstermine oder im Belegungsplan für Sportgruppen vorgesehene Termine nicht wahrgenommen werden, ist der Hallenwart rechtzeitig zu verständigen, damit von diesem der Schließdienst entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen vorgenommen werden kann.

### **§ 6 Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst**

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

## **§ 7 Hallenordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in der Halle und ihren Nebenräumen haben die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 8 Dekoration, Änderungen in und am Vertragsgegenstand, Werbung**

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und Anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

## **§ 9 Ausstattung der Räume**

Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Der Veranstalter hat deshalb rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung, mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Übertragungs- und Anzeigeeinrichtungen dürfen nur auf Anweisung des Hausmeisters von geeigneten Personen bedient werden.

## **§ 10 Technische Einrichtungen**

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle und ihrer Nebenräume richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang ist von der Gemeinde festgelegt.

## **§ 11 Bewirtschaftung**

- (1) In den Hallen und Räumen, in denen nach dem Vertrag Bewirtschaftungsmöglichkeiten bestehen und zugelassen sind, kann der Veranstalter die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung ist gesondert einzuholen.
- (2) Im Eigentum der Gemeinde stehende, in den einzelnen Hallen und Räumen vorhandenen Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck, werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtung und das Küchengeschirr - soweit sie im Eigentum der

Gemeinde stehen - werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Hausmeister der Gemeinde zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benützung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für die abhanden gekommenen Gegenstände. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung vom Veranstalter dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

- (3) Die in der Halle zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke dürfen nur nach Maßgabe der von der Gemeinde abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge bezogen werden. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Limonadenge Getränke (davon ein Cola-Getränk) angeboten werden, die im Verhältnis zur Menge nicht mehr als Bier kosten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.

### **§ 12 Besucherhöchstzahlen**

- (1) Die Besucherhöchstzahlen richten sich nach den Bestuhlungsplänen, die in den Gemeindegallen ausgehängt sind. Stehplätze sind nicht zulässig, ausgenommen bei Sportveranstaltungen. Wenn vom Veranstalter Eintrittskarten ausgegeben werden, darf die Kartenzahl das Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht überschreiten. Beim Überschreiten der Besucherhöchstzahlen wird die Verkehrssicherungspflicht durch den Veranstalter verletzt und der Veranstalter haftet als Verfügungsberechtigter aus unerlaubter Handlung für Folgen, die durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht herbeigeführt wurden.
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu gewähren.

### **§ 13 Gewerbeausübung**

Eine Gewerbeausübung in der Halle bedarf einer besonderen Erlaubnis. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Für vom Veranstalter, sowie den Vereinen und anderen Benutzern der Halle und ihren Nebenräumen eingebrachten Sachen, übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers in dem ihm zugewiesenen Räumen.
- (2) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Halle und ihrer Nebenräume haben für eventuelle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die

Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder Verein oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltendgemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten, freizustellen, es sei denn dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.

- (3) Der Veranstalter, die Vereine und andere Benutzer der Halle und ihren Nebenräumen haften für alle Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. Übungsabende entstanden ist. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten des Haftenden behoben. Auf Verlangen hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflicht- Versicherung nachzuweisen.
- (4) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für die Kraftfahrzeuge, die auf dem Parkplatz der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

#### **§ 15 Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Führt der Veranstalter, aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 25% des Hauptentgeltes als Ausfallsentschädigung zu entrichten. Die Ausfallsentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Ausfallsentschädigung nur 5% des Benutzungsentgeltes zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- (3) Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts keine Schadensersatzansprüche geltend machen

#### **§ 16 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahren des Veranstalters durchführen zu lassen.

- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist ausschließlich Obersulm. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt die seitherigen gültigen Hallenordnungen.

Beschlossen durch den Gemeinderat

Obersulm am 22.10.1998

gez. Murso  
Bürgermeister

## **ANLAGE 1 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM HAUSORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG ALS MEHRZWECKHALLE**

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von zwei Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und den Benutzern der Halle wird es zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gereinigten Schuhen zu betreten ist.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheits- polizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Benutzer zu regeln.

7. Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Halle nicht angeschlossen werden.
8. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Halle nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet wegen der Bestuhlung und Bereitstellung einer Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle, sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle dem Hausmeister besenrein zu übergeben, so dass der sportliche Betrieb am Tage nach der Veranstaltung wieder aufgenommen werden kann.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
11. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- 12. Das Rauchen im gesamten Halleninnenraum und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.**
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

## **ANLAGE 2 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM**

### **Hausordnung für die Benutzung als Sporthallen**

Vorbemerkung:

Anlage 1 zur Benutzungsordnung gilt auch sinngemäß für die Benutzung als Sporthalle

1. Das Betreten der Halle zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
2. Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Beschaffenheit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisungen des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.
3. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der gemeindeeigenen Kleingeräte erfolgt durch den Hausmeister. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Hausmeister und der Übungsleiter davon zu überzeugen, daß Halle, Geräteraum, Umkleieräume und Toilettenanlagen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Fallen Übungsstunden aus oder wird die Halle über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.
4. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe zu tragen, die nicht färbend und abriebfest sind. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
5. Für den Transport der Turnmatten und Turngeräten sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb des Innenraumes ausgelegt werden.
6. Grundsätzlich ist bei Sportveranstaltungen eine Bewirtschaftung nicht erlaubt. Eine Ausnahmegenehmigung hiervon kann erteilt werden, wenn Tische und Stühle aufgestellt werden.
7. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im übrigen haftet der Veranstalter bzw. Verein für alle Beschädigungen, die

innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

8. Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Sport- und Turngeräte , soweit es sich nicht um Außengeräte handelt, nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte der Gemeinde erfolgen können.
9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden.
10. Das Rauchen im gesamten Hallenbereich und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.

### **ANLAGE 3 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM**

#### **Entgelte und Nebenkosten**

1. Die Gemeinde Obersulm erhebt auf Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung von Hallen und Räumen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes aus diesen Einrichtungen ein Entgelt und macht entstehende Nebenkosten geltend.
2. Die Entgelte und Nebenkosten umfassen den vertragsmäßigen Gebrauch im Sinne der Benutzungsordnung. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme und Leistungen werden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand bzw. -soweit vorhanden- nach den Abgaben - und Kostenersatzbestimmungen der Gemeinde oder nach schriftlich getroffenen Vereinbarungen besonders berechnet.
3. Benutzungsentgelte - Hauptentgelte  
s. beiliegende Seite
4. Benutzungsentgelte - Nebenkosten  
s. beiliegende Seite
5. Die Halle Willsbach (Hofwiesenhalle) und die Alte Kelter Eichelberg sind Betriebe gewerblicher Art (BgA). Die Ausweisung der Mehrwertsteuer erfolgt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.



## ANLAGE 4 ZU DEN ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG VON HALLEN UND RÄUMEN DER GEMEINDE OBERSULM

### Benutzungsentgelte für Sporthallen

#### Sporttreibende Vereine

Sporttreibende Vereine im Sinne der Hallenbenutzungsordnung sind Vereine oder Vereinigungen, deren Angebot an die Teilnehmer in sportlicher Hinsicht ausgerichtet ist und die die Hallen und/oder die Betriebseinrichtungen benutzen. Nicht dazu zählen Nutzungen durch Träger der Seniorenarbeit oder Träger, deren Angebote sich z.B. aus Rehabilitationszwecken ausschließlich an einen geschlossenen Benutzerkreis richten.

#### Entgelthöhe für die Sporthallen im Sinne der Hallenbenutzungsordnung

Halle	Nutzungspauschale EUR/Stunde
SportCentrum Obersulm Hallenteil 1	4,00 zzgl. Umsatzsteuer
SportCentrum Obersulm Hallenteil 2	4,00 zzgl. Umsatzsteuer
SportCentrum Obersulm Hallenteil 3	4,00 zzgl. Umsatzsteuer
SportCentrum Obersulm Gymnastikraum	2,50 zzgl. Umsatzsteuer
Gemeindehalle Affaltrach	4,00
Gemeindehalle Eschenau	4,00
Gemeindehalle Sülzbach	3,00
Hofwiesenhalle Willsbach	4,00
Schulturnhalle Realschule Obersulm	5,00
Schulturnhalle Michael-Beheim-Schule	4,00
Gymnastikraum Käthe-Kollwitz-Schule	1,50

**Das SportCentrum ist ein BgA (Betrieb gewerblicher Art). Die Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.**

## **Jahresstundenpauschale**

Die Jahresstundenpauschale richtet sich nach der vereinbarten wöchentlichen Belegung (§ 2 Hallenbenutzungsordnung) und der Wochenzahl im Jahr, für die die Halle zur Nutzung zur Verfügung steht (Hallenwochen).

Abrechnungseinheit ist die Viertelstunde; angefangene Viertelstunden werden aufgerundet.

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Nutzungen, die während des Jahres beginnen oder während des Jahres enden, werden im Verhältnis Kalenderwochen zu Nutzungswochen umgerechnet, angefangene Wochen werden abgerundet.

(z.B. Nutzung bis 18 Kalenderwoche bei 48 Hallenwochen:  $52 \text{ Kalenderwochen} / 18 \text{ Nutzungswochen} = 34,6 \%$  mal 48 Hallenwochen = 16,6 , abgerundet 16 entgeltpflichtige Wochen)

In der Jahresstundenpauschale sind die Spieltage enthalten, zu denen der Verein auf Grund seiner Zugehörigkeit zum jeweiligen Verband verpflichtet.

Das Nutzungsentgelt wird nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

## **Belegungen außerhalb der Jahresstundenpauschale**

Für Nutzungen außerhalb der Jahresstundenpauschale (Turniere, Freundschaftsspiele usw.) werden als Entgelt 8 Stunden mal jeweiliges Stundenentgelt je angefangenen Tag berechnet.

Bei Benutzung der Küche im SportCentrum beträgt das Entgelt pauschal 20,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer.

Das Nutzungsentgelt wird den Vereinen nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.